

Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW.S.141 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Art. 13 des RGB vom 06.10.1987 (GV.NW.S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzung am 11.03.1991 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich des Eigenbetriebs Wasserwerk der Stadt Bad Berleburg werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Ge-

sundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr ist mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann auch im voraus gefordert werden.
- (3) Quittungsleistung für die entrichtete Gebühr erfolgt entweder durch einen Gebührenstempler oder Einzahlungsquittung bei der Stadtkasse Bad Berleburg.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Berleburg vom 09. September 1985 außer Kraft.

Gebührentarif **)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		€
1	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für je angefangene Seite	5,00
	b) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format A 4, je Seite	0,35
	b.1) Fotokopien und Ausdrücke aus den Bestandsbauakten und Bauleitplänen bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,70
	c) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format A 3, je Seite	0,70
	c.1) Fotokopien und Ausdrücke aus den Bestandsbauakten und Bauleitplänen bis zum Format DIN A 3, je Seite	1,40
	d) Bei größeren Formaten und Kopien auf dem Großformatkopierer, je Meter	3,50
	d.1) Kopien von Bauzeichnungen und übrigen Bestandsplänen in größeren Formaten als DIN A 3 auf dem Großformatkopierer, je Meter	7,00
	e) Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4	1,00
	im Format A 3	1,50
	im Format A 2	2,50
	f) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	7,50
	2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen		2,00
b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen		5,00
c) Beglaubigung von Zeichnungen, Plänen je Seite		3,00

3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	15,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zur Nichtausübung oder zum Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	3,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	15,00
8.	Ersatz von Lohnsteuerkarten	3,00
8a.	Erteilung von Dienstleistungen im beschleunigten Verfahren (z. B. Übermittlung eines Führungszeugnisanspruchs per Telefax). Neben der gesetzlich festgelegten Gebühr ist eine zusätzliche Verwaltungsgebühr zu entrichten.	3,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	15,00 22,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für a) Büroarbeiten/Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde mindestens b) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde mindestens	18,00 25,00 15,00 18,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite	0,35
12.	<u>Plotts</u> je angefangenen halben Meter in schwarz/weiß je angefangenen halben Meter in farbig	5,00 10,00
13.	Für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene 15 Minuten	10,00

14.	Bearbeitung von Archivanfragen je angefangene 15 Minuten	10,00
15.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Berleburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 29. April 1991

gez. Hof

stellv. Bürgermeister

*)

Die Satzung ist am 05.05.1991 in Kraft getreten.

**)

Die 1. Änderung des Gebührentarifes ist am 12.05.1996 in Kraft getreten (Beschluss vom 21.03.1996).

Die 2. Änderung des Gebührentarifes ist am 01.01.2002 in Kraft getreten (Beschluss vom 05.11.2001).

Die 3. Änderung des Gebührentarifes ist am 28.12.2011 in Kraft getreten (Beschluss vom 05.12.2011).